

| gemeinsam individuell



Reglement Teil- oder Gesamtliquidation

der Valitas Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Voraussetzungen	3
Art. 2	Stichtag	4
Art. 3	Freie Mittel und Fehlbetrag	4
Art. 4	Kollektiver Austritt	5
Art. 5	Verteilungsplan	5
Art. 6	Verfahren	5
Art. 7	Reglementsänderungen	6
Art. 8	Inkrafttreten	6

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgekassen sowie für eine Gesamtliquidation der Stiftung.

Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgekasse sind erfüllt, wenn
 - a. das der Stiftung angeschlossene Unternehmen seine Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert und dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben der Vorsorgekasse zur Folge hat.
 - b. das der Stiftung angeschlossene Unternehmen restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben der Vorsorgekasse nach sich zieht.
 - c. die Anschlussvereinbarung ganz oder teilweise aufgelöst wird, wobei die aktiv versicherten Personen aus der Vorsorgekasse ausscheiden und die Rentner grundsätzlich in dieser verbleiben.
2. Die Verminderung der Belegschaft gemäss den Ziffern 1.a. und 1.b. gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl aktiv versicherter Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:
 - bis 10 versicherte Personen mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 30 % der Altersguthaben
 - bei 11 bis 50 versicherten Personen mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 20 % der Altersguthaben
 - bei über 50 versicherten Personen mindestens 10 % der aktiv versicherten Personen oder 10 % der Altersguthaben
3. Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der ersten versicherten Person, die unfreiwillig aus der Vorsorgekasse ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte aus der Vorsorgekasse ausscheidet.
4. Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch, wenn die versicherte Person nach Kenntnis des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.
5. Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation der Vorsorgekasse ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung vollständig aufgelöst wird. Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn die Vorsorgekasse im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung weder aktive versicherte Personen noch Rentner ausweist («leere» Vorsorgekasse).
6. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.
7. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Verwaltungskommission. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung wird grundsätzlich eine Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse ausgelöst (Ausnahme siehe Ziffer 5.).
8. Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation einer Vorsorgekasse obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Auf-

gabe notwendigen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt. Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge teilweiser oder vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt als Stichtag das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) der Vorsorgekasse resp. der versicherungstechnischen Rückstellungen der Stiftung.

Art. 3 Freie Mittel und Fehlbetrag

1. Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages der Vorsorgekasse erfolgt gemäss folgendem Schema: Verfügbares Vermögen der Vorsorgekasse per Stichtag, bestehend aus den gesamten Aktiven zu Veräusserungswerten, vermindert um die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen, die übrigen Verbindlichkeiten, die passiven Rechnungsabgrenzungen, die Arbeitgeber-Beitragsreserve (inkl. Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht), die Rückstellung zur Finanzierung der Kosten der Teilliquidation, das gesamte Vorsorgekapital der am Stichtag noch versicherten Personen und Rentner.

2. Ist das Ergebnis negativ und besteht eine Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht, so wird diese maximal bis zum Ausgleich des Fehlbetrages angerechnet. Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

3. Bei einem positiven Ergebnis wird der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve für das verbleibende Vorsorgekapital eingesetzt. Sind die verbleibenden Mittel höher als der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve, so verfügt die Vorsorgekasse über freie Mittel. Ist der Betrag jedoch kleiner, so liegt ein Fehlbetrag vor.

4. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Kapitalien von mindestens 10 % werden die freien Mittel bzw. wird der Fehlbetrag entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt für allfällige kollektive Ansprüche auf Wertschwankungsreserven oder an den versicherungstechnischen Rückstellungen der Stiftung.

5. Besteht am Stichtag eine Arbeitgeber-Beitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln der Vorsorgekasse zugewiesen.

6. Betragen die freien Mittel weniger als 5 % der Altersguthaben der in der Vorsorgekasse verbleibenden aktiv versicherten Personen oder durchschnittlich weniger als CHF 1000.00 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Die Personengruppe der in der Vorsorgekasse verbleibenden Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 5000.00 beträgt.

7. Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden Anteile an den freien Mitteln werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Die Abgeltung arbeitsrechtlicher oder ausserrechtlicher sozialer Ansprüche auf dem Weg der Verteilung freier Mittel ist ausgeschlossen.

8. Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person resp. die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

9. Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel oder Anteile am Fehlbetrag bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Vorsorgekasse zurück.

Art. 4 Kollektiver Austritt

1. Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven, sofern solche vorhanden sind. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei dem Beitrag Rechnung getragen wird, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet hat.

2. Wechseln alle aktiv versicherten Personen inklusiv allfällige Rentner zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung (Gesamtliquidation der Vorsorgekasse), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln, den Wertschwankungsreserven oder am Fehlbetrag der Vorsorgekasse grundsätzlich kollektiv. Versicherungstechnische Rückstellungen der Stiftung werden mitgegeben, sofern die entsprechenden versicherungstechnischen Risiken mit übertragen werden.

Art. 5 Verteilungsplan

Die individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv Versicherten oder der Rentner an den freien Mitteln oder am Fehlbetrag erfolgt proportional zu den Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorheriges Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der in der Vorsorgekasse zurückgelegten Versicherungsjahre und -monate.

Art. 6 Verfahren

1. Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages, der Kreis der betroffenen Personen und der Verteilungsplan werden als Beschluss der Verwaltungskommission schriftlich festgehalten. In den Fällen von «leeren» Vorsorgekassen ist kein solcher Beschluss erforderlich.

2. Sobald der Beschluss der Verwaltungskommission gefasst und der Verteilungsplan erstellt ist, informiert die Stiftung via Verwaltungskommission sämtliche betroffenen Personen schriftlich über den Grund für die Teilliquidation, den Kreis der betroffenen Personen, die Höhe der freien Mittel, die Wertschwankungsreserven bzw. den Fehlbetrag, den individuellen oder kollektiven Anteil und den Verteilungsplan. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Verwaltungskommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

3. Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden ist (Rechtskraftbescheinigung).

4. Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seiner Vorsorgekasse nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt oder wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird der ausstehende Betrag bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Personen neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

5. Die Stiftung führt keine gemeinschaftlichen freien Mittel oder Schwankungsreserven. Wird die Anschlussvereinbarung aufgelöst und tritt ein Unternehmen aus der Stiftung aus, so besteht deshalb nur Anspruch auf die Übertragung eines Anteils der versicherungstechnischen Rückstellungen der Stiftung, sofern versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.

6. Für ausserordentliche Aufwendungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation, können der betroffenen Vorsorgekasse zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt bzw. dem Ertrag belastet werden.

7. Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

8. Bei der Aufhebung der Stiftung (Gesamtliquidation nach Art. 53c BVG) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

9. Die Kontrollstelle prüft den korrekten Vollzug und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Art. 7 Reglementsänderungen

Die Bestimmungen und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per Beschluss des obersten Organs in Kraft. Teilliquidationen mit Stichtag vor dem 1. Juni 2009 sind nach dem bisherigen Teilliquidationsreglement vom 11. Dezember 2006 vorzunehmen. Teilliquidationen mit Stichtag 1. Juni 2009 und später werden gemäss dem vorliegenden Teilliquidationsreglement, d.h. unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV 2, abgewickelt.

